

**Zusatzreglement der Pensionskasse
gültig ab 1. Januar 2025**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Versicherter Jahreslohn	1
B.	Finanzierung	2
Art. 4	Beiträge	2
Art. 5	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	2
C.	Vorsorgeleistungen	3
Art. 6	Vorsorgeleistungen	3
D.	Schlussbestimmungen	4
Art. 7	Inkrafttreten, Änderungen	4
E.	Anhänge zum Zusatzplan	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Zusatzreglement erhält für die gemäss Art. 2 versicherten Personen ergänzende Bestimmungen zum Basisreglement. Das Basisreglement der RMF Vorsorgestiftung ist anwendbar, mit Ausnahme der nachfolgenden anders lautenden oder zusätzlichen Bestimmungen.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis

¹ Das Zusatzreglement ist für diejenigen versicherten Personen des Basisreglementes anwendbar, deren AHV-Jahreslohn CHF 130'000 erreicht.

Ausschlussbe-
dingungen

² Für diejenigen versicherten Personen, welche Abs. 1 erfüllen, aber bereits in einer anderen Zusatzlösung der Unternehmensgruppe versichert sind, ist das Zusatzreglement nicht anwendbar.

Art. 3 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn entspricht dem 13-fachen AHV-Monatslohn zuzüglich den wiederkehrenden Lohnanteilen.

Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen. Es sind dies Dienstaltersgeschenke, einmalige Boni, einmalige Erfolgsbeteiligungen und einmalige Provisionen;
- b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
- c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Koordinations-
betrag

² Der Koordinationsbetrag beträgt CHF 126'000.

Versicherter
Jahreslohn

³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag. Er ist auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt.

B. Finanzierung

Art. 4 Beiträge

Höhe
Sparbeitrag

¹ Die Sparbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Alter	In % versicherter Jahreslohn
18 - 65	10.75

Höhe
Zusatzbeitrag

² Die Zusatzbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Alter	In % versicherter Jahreslohn
18 - 65	3.25

Der Zusatzbeitrag ist ein Durchschnittsbeitrag, der die jährlich in Rechnung gestellte Risikoprämien des Rückversicherers abdecken soll. Positive oder negative Differenzen zu den effektiv in Rechnung gestellten Risikoprämien werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Beitragszahler

³ Die gesamten Spar- und Zusatzbeiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Art. 5 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Derjenige Teil der Eintrittsleistung, welcher nicht zum Einkauf in die Maximalleistungen im Basisplan benötigt wird, wird dem Sparkapital im Zusatzplan zugewiesen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Art. 2.

Einkauf in Maximalleistungen

² Die Berechnung der Einkäufe in die Maximalleistungen richtet sich nach Anhang 1 des Zusatzplans.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung

³ Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung richten sich nach Anhang 2 des Basisplans und werden dem Sondersparkonto im Zusatzplan zugewiesen.

C. Vorsorgeleistungen

Art. 6 Vorsorgeleistungen

Versicherte Leistungen	¹ Im Zusatzplan werden die folgenden, vom Basisplan abweichenden, Vorsorgeleistungen gewährt: a. Alterskapital b. Altersrente c. Pensionierten-Kinderrente d. Invalidenrente e. Todesfallleistungen
Höhe des Alterskapital	² Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird ein Alterskapital fällig. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapital und dem allfälligen Sondersparkapital aus dem Zusatzplan.
Höhe der Altersrente	³ Die versicherte Person hat die Möglichkeit einen Teil oder das ganze Alterskapital gemäss Abs. 2 als Altersrente zu beziehen. Dabei kommen die Bestimmungen von Art. 10 und Anhang 4 des Basisplans zur Anwendung.
Höhe der Pensionierten-Kinderrente	⁴ Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 19 des Basisplans beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.
Höhe der Invalidenrente	⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 60% des versicherten Jahreslohns. Dabei kommen die Bestimmungen gemäss Art. 14 des Basisplans zur Anwendung. In Abweichung zum Basisplan ist im ordentlichen Rücktrittsalter die Auszahlung des Alterskapitals möglich.
Höhe der Todesfallleistungen	⁶ Beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 50% des versicherten Jahreslohnes. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60% der laufenden Altersrente. Als Todesfallkapital wird der Teil des Sparkapitals ausbezahlt, welcher nicht zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird. Das Sonder-Sparkapital aus dem Zusatzplan sowie die freiwilligen Einkaufssummen gemäss Art. 5 Abs. 2 ohne Zinsen werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten, Änderungen

- | | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. |
| Änderungen | ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. |
| Fassung | ³ Massgebend ist der deutsche Text des Zusatzplanes. |

Der Stiftungsrat

Stansstad, 29. November 2024

E. Anhänge zum Zusatzreglement

Anhang 1 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
18	11	327	41
19	22	344	42
20	33	362	43
21	44	380	44
22	56	398	45
23	68	417	46
24	80	436	47
25	92	456	48
26	105	475	49
27	118	496	50
28	131	516	51
29	144	537	52
30	158	559	53
31	172	581	54
32	186	603	55
33	200	626	56
34	215	649	57
35	230	673	58
36	246	697	59
37	261	722	60
38	277	747	61
39	293	773	62
40	310	799	63
		826	64
		853	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter		55 Jahre
AHV-Jahreslohn	CHF	150'000
Versicherter Jahreslohn (CHF 150'000 - CHF 126'000)	CHF	24'000
Stand Sparkapital	CHF	40'000
Maximalbetrag (603% von CHF 24'000)	CHF	144'720
Möglicher Einkauf (CHF 144'720 - CHF 40'000)	CHF	104'720

Anhang 2 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohnes für ein Rücktrittsalter von						
	64	63	62	61	60	59	58
18	1	1	2	3	3	4	5
19	1	3	4	5	7	9	11
20	2	4	6	8	11	13	16
21	2	5	8	11	14	18	22
22	3	6	10	14	18	23	28
23	4	8	12	17	22	27	33
24	4	9	14	20	26	32	39
25	5	11	17	23	30	37	45
26	6	12	19	26	34	42	52
27	7	14	21	29	38	48	58
28	7	15	24	33	42	53	64
29	8	17	26	36	47	58	71
30	9	18	28	39	51	64	78
31	10	20	31	43	56	69	84
32	10	21	33	46	60	75	91
33	11	23	36	50	65	81	98
34	12	25	39	54	70	87	106
35	13	27	41	57	74	93	113
36	14	28	44	61	79	99	121
37	15	30	47	65	84	106	128
38	15	32	50	69	90	112	136
39	16	34	53	73	95	119	144
40	17	36	56	77	100	125	152
41	18	38	59	81	106	132	161
42	19	40	62	86	111	139	169
43	20	42	65	90	117	146	178
44	21	44	68	94	123	153	186
45	22	46	71	99	129	161	195
46	23	48	75	104	135	168	205
47	24	50	78	108	141	176	214
48	25	52	82	113	147	184	223
49	26	55	85	118	154	192	233
50	28	57	89	123	160	200	243
51	29	59	93	128	167	208	253
52	30	62	96	133	173	217	264
53	31	64	100	139	180	225	274
54	32	67	104	144	187	234	285
55	33	69	108	150	195	243	296
56	35	72	112	155	202	252	307
57	36	75	116	161	209	262	318
58	37	77	121	167	217	271	330
59	39	80	125	173	225	281	
60	40	83	129	179	233		
61	41	86	134	185			
62	43	89	138				
63	44	92					
64	46						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.